Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1957 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 1. Oktober 1957 | Nr. 24

Tag	Inhalt:	Seite
1. 10. 57	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiete des Justizkostenrechts	139
1. 10. 57	Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	139
1. 10. 57	Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Ortsgerichte im Lande Hessen	140
1. 10. 57	Verordnung über Strafvollstreckungskosten	140

Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiete des Justizkostenrechts. Vom 1. Oktober 1957.

Auf Grund des § 35 Abs. 2 und des § 38 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher sowie des § 10 Abs. 2 der Justizverwaltungskostenordnung (Art. III und IV Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 861 —) wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des § 35 Abs. 2 und des § 38 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher sowie des § 10 Abs. 2 der Justizverwaltungskostenordnung wird auf den Hessischen Minister der Justiz übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Oktober 1957.

Hessische Landesregierung
Der Ministerpräsident
und Minister der Justiz
Zinn

Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher. Vom 1. Oktober 1957.

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 887) und der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiete des Justizkostenrechts vom 1. Oktober 1957 (GVBl. S. 139) wird verordnet:

§ 1

Pauschsatz für Vordruckkosten

Bei Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher werden die Auslagen für Vordrucke durch einen Pauschsatz abgegolten. Der Pauschsatz beträgt 20 Deutsche Pfennig. Er wird nur in folgenden Fällen erhoben:

1. bei jeder Zustellung;
2. bei jedem Auftrag zur Pfändung, Wegnahme, Räumung, Verhaftung oder zwangsweisen Vorführung;
3. bei jeder Versteigerung, beim freihändigen Verkauf oder bei der Übereignung eines oder mehrerer Gegenstände;
4. bei der Anberaumung eines jeden weiteren Versteigerungstermins.

Der Pauschsatz wird nicht erhoben, wenn kein Vordruck verwendet worden ist.

§ 2

Pauschsatz für Fernsprechkosten

(1) Für ein Ortsgespräch, das der Gerichtsvollzieher über den eigenen Fernsprechanschluß führt, wird ein Pauschsatz von 30 Deutsche Pfennig erhoben.

(2) Für ein sonstiges Ortsgespräch werden die im einzelnen Fall entstandenen Auslagen erhoben.

§ 3

Pauschsatz für Kosten der Personenbeförderung

Verwendet der Gerichtsvollzieher zur Beförderung von Personen ein eigenes Fahrzeug, so wird ein Pauschsatz von 10 Deutsche Pfennig für jede Person und jedes angefangene Kilometer der Beförderungsstrecke erhoben. Der Pauschsatz ist auch dann anzusetzen, wenn für die bei der Beförderung zurückgelegte Wegstrecke ein Reisekostenpauschbetrag oder ein Wegegeld erhoben wird.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Oktober 1957.

Der Hessische Minister der Justiz

Zinn

Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Ortsgerichte im Lande Hessen.

Vom 1. Oktober 1957.

Auf Grund des § 26 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes vom 6. Juli 1952 (GVBl. S. 124) in der Fassung vom 5. Juli 1956 (GVBl. S. 127) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Im § 19 Abs. 1 Satz 2 der Gebührenordnung für die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 24. Oktober 1952 (GVBl. S. 161) in der Fassung vom 10. Juli 1956 (GVBl. S. 129) werden die Worte „0,40 DM" durch die Worte „0,50 DM" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Oktober 1957.

Der Hessische Minister der Justiz

Zinn

Verordnung über Strafvollstreckungskosten.

Vom 1. Oktober 1957.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 der Justizverwaltungskostenordnung (Art. IV Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 861 —) und der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiete des Justizkostenrechts vom 1. Oktober 1957 (GVBl. S. 139) wird verordnet:

§ 1

Bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen oder mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Sicherung und Besserung wird, soweit dies nach § 10 Abs. 1 der Justizverwaltungskostenordnung nicht unzulässig ist, ein Haftkostenpauschsatz von 4,50 Deutsche Mark, bei Selbstverpflegung von 2,50 Deutsche Mark für jeden Hafttag erhoben. Der Tag der Einlieferung zählt mit, nicht jedoch der Tag der Entlassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Oktober 1957.

Der Hessische Minister der Justiz

Zinn

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 24 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS. Telefon 5 96 31 und 5 97 01.